



# **Planfeststellungsverfahren**

**Errichtung einer  
Erdgasanschlussleitung einschließlich  
Gasübergabestation von der Mittel-  
Europäischen Gasleitung (MEGAL) bis zum  
Kraftwerksstandort Biblis**

**Anlage 9**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Anhang 1**

**Art-für-Art-Protokolle**

**- nur nachrichtlich -**



**Vorhabenträgerin****RWE Generation SE**Huysenallee 2  
45128 Essen**Ansprechpartner**Daniel Frohn  
daniel.frohn@rwe.com**Technische Planung****Friedrich Vorwerk KG**Niedersachsenstraße 19-20  
21255 Todtstedt**Ansprechpartner**Sascha Eigelt  
eigelt@friedrich-vorwerk.de**Erstellung der  
Unterlage****Ingenieur- und Planungsbüro  
Lange GbR**Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers**Ansprechpartner**Gregor Stanislawski  
Tel.: 02841 79 050  
gregor.stanislawski@langegbr.de

---

Gasnetzanbindung Gasturbinenkraftwerk Biblis

**Anlage 9, Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Dokument-Nr.: 02892VORWK-ACB0109026-B



1 Bluthänfling

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | V   | RL Deutschland   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | 3   | RL Hessen        |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|   | unbekannt                           | <b>günstig</b><br>GRÜN   | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|
| <b>EU</b>   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> |                                     |                          |  |                                       |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>                                 |                                     |                          |  |                                       |
| <b>Hessen</b>   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input checked="" type="checkbox"/>   |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Bluthänfling lebt im Tiefland. Er ist seltener in Talregionen von Berggebieten und im Gebirge in der Übergangszone vom geschlossenen Wald zum Zwergstrauchgürtel zu finden. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen aber auch Bäumen. Bluthänflinge führen jährlich ein bis zwei Bruten, in günstigen Lagen bis zu drei Bruten durch. Der Legebeginn ist Ende April oder Anfang Mai. Während der Brutdauer von 12 bis 13 Tagen wird das Weibchen vom Männchen mit Nahrung versorgt. Mit 12 bis 14 Tagen erfolgt in der Regel das Ausfliegen der Jungvögel.

**4.2 Verbreitung**

Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien. Er lebt auch auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira. Der Bluthänfling besiedelt Westsibirien bis zum oberen Ob, Kleinasien, Iran, Nordafghanistan, Turkestan und das westliche Sinkiang bis zum Altai. Die östliche Grenze seines Verbreitungsgebietes bildet das Uralgebirge. Der Bluthänfling fehlt im nördlichen Fennoskandinavien, auf Island und der Halbinsel Krim sowie in den Steppen bis zu den mittelasiatischen Gebirgen. Als ursprünglicher Teilzieher in Mitteleuropa, ist er heute bis auf die

nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel.

In Hessen zählt der Brutbestand der Art derzeit 10.000 bis 20.000 Brutpaare. Der Bluthänfling ist in Hessen noch fast flächendeckend verbreitet, wenn auch vielerorts nur in geringer Dichte. Dabei tritt er in Nord- und Mittelhessen insgesamt häufiger auf als in Südhessen. Deutschland trägt für den Bluthänfling eine sehr hohe Verantwortung, da > 50% des Weltbestandes auf Europa entfallen und dieser gleichzeitig einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist. Der Erhaltungszustand ist sich weiterhin am verschlechtern (Stand: 2014).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Mehrere Brutvorkommen des Bluthänflings sind innerhalb des Untersuchungsraums in Hecken verortet worden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Heckenstruktur im nördlichen Bereich des Arbeitsstreifens, in der ein Brutnachweis des Bluthänflings vorliegt, wird auf einem Teilstück von ca. 85 m entnommen (Plananlage 10.2). Der Brutplatz samt Fluchtdistanz befindet sich außerhalb des Arbeitsstreifens. Gleichwohl wird von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen, weil ca. 2/3 der Heckenstruktur entfernt wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der sehr geringe Gehölzverlust im Bereich des Arbeitsstreifens ist gewichtet an den verbleibenden nutzbaren Habitaten vernachlässigbar. Die ökologische Funktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

**(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)****a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?****(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Aufgrund des Brutnachweises in der Heckenstruktur, die durch die Gasleitung zu Teilen entnommen wird, ist die Verletzung oder Tötung von Entwicklungsformen des Bluthänflings nicht auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Maßnahme V-T1 A: **Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind abschnittsweise Baufeldräumungen (Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die genannten Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

**Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:**

Bluthänfling – 20 April bis 10. Juni

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Durch das Durchführen der bauvorbereitenden Maßnahme V-T1 A außerhalb der Brutzeit ergeben sich keine Störwirkung auf das nachgewiesene Brutvorkommen in der Hecke. Die darüber hinaus nachgewiesenen Vorkommen sind außerhalb der Fluchtdistanz.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen**

|   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| <b><u>vollständig vermieden?</u></b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>  |                             |  |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?<br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b><u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u></b>  |                             |  |

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



2 Feldlerche

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | 3   | RLDeutschland    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | V   | RLHessen         |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                           | <b>günstig</b><br>GRÜN   | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

**4.2 Verbreitung**

Die Feldlerche besiedelt fast die gesamte Paläarktis. Das Verbreitungsgebiet reicht in West-Ost-Richtung von Irland und Portugal bis Kamtschatka und Japan. In Nord-Süd-Richtung reicht das Areal von der Nordspitze Norwegens bis Nordafrika, bis zur Südspitze Italiens einschließlich Sizilien und bis in den Norden Griechenlands; weiter östlich von 68–69 °N bis in den Südosten der Türkei, mit isolierten Vorkommen bis in die Gebirge Zentralasiens und den Tian Shan, in die Mongolei und bis Nordkorea. Die Feldlerche ist in fast ganz Europa verbreitet, lediglich im äußersten Norden brütet sie nicht. Infolge starker Bestandsrückgänge ist sie in Deutschland bereichsweise nur noch in geringen Dichten vertreten bzw. fehlt vollständig.

Der Brutbestand in Hessen liegt bei > 150.000 Paaren. Trotz deutlicher Rückgänge ist sie hier noch

immer in allen Offenlandschaften weitverbreitet und stellenweise häufig.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden 5 Brutpaare in der freien Feldflur kartiert. Nachweise innerhalb des Arbeitsstreifens liegen nicht vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Charaktervogel der offenen Kulturlandschaften werden ausgedehnte Felder, Wiesen, Weiden, Magerwiesen und Ödland besiedelt. Wichtig für die Besiedlung ist eine weitgehend geschlossene, aber niedrige Pflanzendecke zum Beginn der Brutzeit. Gerade durch die Schaffung des Arbeitsstreifens können zusätzliche attraktive Habitate, die für die Feldlerche nutzbar sind entstehen. Somit wird eine Situation geschaffen, in der eine baubedingte direkte Beeinträchtigung oder Störung der Brut nicht auszuschließen ist. Daher wird vorsorglich ein Brutvorkommen auch im Bereich des Arbeitsstreifens angenommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Maßnahme V-T1 A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Geeigneter Lebensraum steht im Umfeld ausreichend zur Verfügung. Die ökologische Funktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Als Charaktervogel der offenen Kulturlandschaften werden ausgedehnte Felder, Wiesen, Weiden, Margewiesen und Ödland besiedelt. Wichtig für die Besiedlung ist eine weitgehend geschlossene, aber niedrige Pflanzendecke zum Beginn der Brutzeit. Gerade durch die Schaffung des Arbeitsstreifens können zusätzliche attraktive Habitate, die für die Feldlerche nutzbar sind, entstehen. Somit wird eine Situation geschaffen, in der eine baubedingte direkte Beeinträchtigung der Brut nicht auszuschließen ist. Daher wird vorsorglich ein Brutvorkommen auch im Bereich des Arbeitsstreifens angenommen.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme V-T1 A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind abschnittsweise Baufeldräumungen (Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die genannten Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

#### Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Feldlerche – 01 April bis 10. Mai

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs

|  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| <b><u>zeiten erheblich gestört werden?</u></b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Kartierten Vorkommen liegen außerhalb der Fluchtdistanz.   |                             |  |
| <b>b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u></b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u></b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>   |                             |  |
| <b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b><br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b><u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u></b>   |                             |  |

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3 Teichrohrsänger

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                                     |                                     |                          |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art               | *                                   | RL Deutschland                      |                          |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | V                                   | RL Hessen                           |                          |
|  |                                     | ...                                 | ggf. RL regional                    |                          |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Bewertung nach Ampel-Schema:   |                                     |                                     |                                     |                          |
|  | unbekannt                           | günstig                             | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht   |
|  |                                     | GRÜN                                | GELB                                | ROT                      |
| EU   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Deutschland: kontinentale Region   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )  |                                     |                                     |                                     |                          |
| Hessen   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Der Teichrohrsänger ist ein Zugvogel, der als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Die Art ist in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> besiedelt werden. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>  |                                     |                                     |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                                     |                                     |                          |
| <p>Der europäische Gesamtbestand wird auf 2,7 bis 5 Millionen Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkten in Rumänien, Schweden und Russland. In Mitteleuropa leben 120.000 bis 250.000 Brutpaare, die Mehrzahl davon in Deutschland. Das bedeutendste Brutvorkommen Mitteleuropas am Neusiedlersee umfasst 130.000 Paare. Die Bestandsentwicklung ist seit Jahren tendenziell leicht negativ. In Hessen ist die Art in den Niederungsgebieten weit verbreitet, so in den hessischen Rheinauen oder den Altneckarschlingen, wo hohe Brutdichten erreicht werden. Auch in der Wetterau und im Bereich der unteren Schwalm und Eder sind größere Vorkommen bekannt, während die Art über 200 mNN nur noch zerstreut anzutreffen ist. In Hessen wird die Anzahl der Brutpaare auf 3.500 bis 4.500 geschätzt. Der Erhaltungszustand wird als stabil eingestuft.</p> |                                     |                                     |                                     |                          |

**Vorhabenbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 12 Brutpaare des Teichrohrsängers festgestellt. Eines dieser Brutpaare wurde innerhalb des Arbeitsstreifens kartiert.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutnachweis des Teichrohrsängers erfolgte innerhalb des Straßenbegleitgrüns, welches randlich innerhalb des Arbeitsstreifens aufwächst (nördlich der GÜS Biblis).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Maßnahme V-P5: Erhalt Straßenbegleitgrün

Vorhabenbedingt ist vorgesehen, dass Straßenbegleitgrün im Arbeitsstreifen zwischen der GÜS Biblis und der MEGAL zu erhalten. Dabei ist die Maßnahme V-P3 Allgemeiner Schutz von Gehölzen zu beachten.

Die Funktion als Ruhestätte kann gleichwohl temporär entfallen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Überwiegende geeignete Bereiche mit Schilfbeständen bleiben unberührt. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Straßenbegleitgrün erhalten wird, ist eine Besiedelung möglich. Aufgrund der Bauarbeiten

kann es zu einer Aufgabe der Brutstätte kommen. Zudem ist mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, da die Nahrungshabitate nur beschränkt aufgesucht werden können, da westlich des Brutplatzes die Zufahrtsstraße verläuft, östlich die Trasse angelegt wird, im Norden die Anbohrung an die MEGAL erfolgt und im Süden die GÜS Biblis errichtet wird.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**Maßnahme V-T1 A: Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind abschnittsweise Baufeldräumungen (Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni. Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Art Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

**Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:**

Teichrohrsänger – 20. Mai bis 30. Juni

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Durch das Durchführen der bauvorbereitenden Maßnahme V-T1 A vor und während der Brutzeit wird eine Ansiedlung vermieden. Die darüber hinaus nachgewiesenen Vorkommen sind außerhalb der Fluchtdistanz.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



4 Turmfalke

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input type="checkbox"/>            | FFH-RL- Anh. IV - Art | *   | RLDeutschland    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart  | *   | RLHessen         |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen eine Strukturierung mit hohen Objekten als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdgebiete eigen ist. Nistplätze können sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzeln stehenden Masten etc. befinden. Da die Nahrungssuche überwiegend im Offenland erfolgt, werden strukturreiche Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder allenfalls randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Turmfalken häufig im Agrarland, aber auch in Ruderal- und Bergbaugebieten auf.

**4.2 Verbreitung**

Das Areal erstreckt sich von Nordwestafrika über nahezu ganz Europa bis in den Osten Zentralsibiriens und zum Himalaya. Die Art weist in Europa einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund anhaltender Bestandsrückgänge durch Intensivierung der Landwirtschaft auf.

In Hessen wird die Zahl der Brutpaare auf 3.500 bis 6.000 geschätzt. Der Erhaltungszustand wird in Hessen als gut eingestuft.

**Vorhabenbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden drei Brutpaare kartiert.

Ein Brutpaar befindet sich auf dem Gelände des Kraftwerks. Ein weiteres Paar brütet westlich des Vorhabens am Kanal „Langer Graben“. Beide Brutpaare befinden sich mit ihrer Fluchtdistanz außerhalb des Arbeitsstreifens.

Das dritte Brutpaar hat seinen Horst im NSG „Lochwiesen von Biblis“. Der Arbeitsstreifen liegt innerhalb der Fluchtdistanz des Brutpaares.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutstätte des Turmfalken bleibt bei der Errichtung der Erdgasanschlussleitung und der GÜS unberührt. Horststandorte werden nicht in Anspruch genommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit sind aufgrund der Unterschreitung der Fluchtdistanz von 100 m (= Horstschutzzone) nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Maßnahme V-T1 B: Bauzeitenregelungen für planungsrelevante und oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Zum Schutz des Turmfalken ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Bauvorbereitende Maßnahmen (vgl. V-T1 A) sind bis zum Brutbeginn der genannten Arten auch in diesen Abschnitten vorzunehmen.

Das strenge Bauverbot greift nur, wenn vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Die zeitliche Beschränkung wird durch die ÖBB aufgehoben, wenn das Fehlen brütender Paare nachgewiesen wird.

#### Hauptbrut und Aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Turmfalke – 10. März bis 30. Juni

Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden soweit ein Bruthabitat besetzt ist.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5 Gelbbauchunke

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | 2   | RLDeutschland    |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2   | RLHessen         |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
|--|-------------------------------------|--------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</a> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen.

Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt.

Aufgrund ihrer Biologie ist die Gelbbauchunke an schnell wechselnde Lebensbedingungen hervorragend angepasst. Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August. In dieser Zeit können die Weibchen in Abhängigkeit von ergiebigen Regenfällen ein bis mehrere Male Eier ablegen. Innerhalb weniger Wochen verlassen die Jungtiere bis zum Spätsommer (August/September) das Gewässer. Auch die Alttiere suchen ab August die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die bis über 1.000 m weit wandern können. Ausgewachsene Tiere sind dagegen sehr standorttreu und weisen einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10-150 m (max. > 2 km) auf.

## 4.2 Verbreitung

Die Gelbbauchunke kommt im Berg- und Hügelland, sowie im mittleren und südlichen Europa vor. In Deutschland ist das Vorkommen der Art auf den Süden und in der Mitte Deutschlands einzuschränken.

In Hessen hat die Gelbbauchunke einen deutlichen Schwerpunkt im östlichen Mittel- und in Südhessen.

### Vorhabenbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Art wurde gemäß den Kartierungen aus dem Jahr 2012 innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen. Vorkommen der Gelbbauchunke sind zudem in dem NSG Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim bekannt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine sporadische Wanderung der Art im Umfeld des Vorhabens ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der fehlenden Habitateignung im näheren Umfeld sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine essentiellen Wanderhabitate anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja  nein

Bei der temporären Inanspruchnahme von potentiellen Wanderstrecken der Gelbbauchunke kann die Gefahr bestehen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein**Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe Wanderungen über den Arbeitsstreifen durchführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch bei geöffnetem Rohrgraben durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dazu werden Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens errichtet und über die gesamte Phase der An- und Abwanderung aufrechterhalten soweit der Rohrgraben geöffnet ist.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die an- oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte (ohne geöffneten Rohrgraben) lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 50 m Entfernung entlang der Zaunanlagen Fangeimer einzugraben, um die Tiere während der Massenwanderungen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht.

Während der Hauptwanderphase sind die Gefäße täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, ggf. auch mehrfach am Tage bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen. Ungefähre Menge und Arten der Amphibien werden durch die ÖBB protokolliert.

Auch der Rohrgraben ist auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Eine Bergung kann aus Sicherheitsgründen nur vom Rand des Rohrgrabens aus und in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Die temporär geöffneten Rohrgräben können an den Enden zudem mit Böschungen als Ausstiegshilfe versehen werden, damit sich die Tiere ggf. auch eigenständig befreien können.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, die z.B. durch lange geöffnete und tiefe Baugruben wie bei der Anbohrung an die MEGAL, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben bei Bedarf zu errichten. Die Schutzzäune befinden sich zwischen nachgewiesenen Amphibienlebensräumen und der Baugrube und verhindern das Hineinfallen der Tiere. Der Schutzzaun muss während der Aktivitätsphase der Tiere von etwa Ende Februar bis Mitte Oktober aufgebaut bleiben.

Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, eine entsprechende Absperrung bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 40 cm herausragen. Vorhandene

kleinere Spalten können abgedichtet werden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!



## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 6 Kreuzkröte

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art**Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V   | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 3   | RL Hessen        |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, trocken-warmer Lebensräume. Bevorzugt werden Gebiete mit lockeren und sandigen Böden wie sie in Schwemmsandbereichen der Fluss- und Bachauen und in Dünen im Küstenbereich oder im Binnenland zu finden sind. Bewohnt werden auch strukturarme Agrarlandschaften. Da solche Primärlebensräume bei uns allenfalls noch im Küstenbereich zu finden sind, ist die Kreuzkröte auf Sekundärlebensräume angewiesen. Die Lebensräume, welche die Kreuzkröte aufsucht sind Abgrabungsflächen aller Art, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Truppenübungs- und Flugplätze. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Unmittelbar nach Niederschlägen entstandene, flache und oft schnell wieder austrocknende Pfützen werden sofort von vagabundierenden Männchen aufgesucht und auch zur Fortpflanzung genutzt. Neben den Laichgewässern sind die Tagesverstecke wichtig. Auf Dünenkronen und in den Hanglagen von Kies- und Sandgruben werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Bei der Wahl der Tageseinstände werden möglichst vegetationsfreie Flächen bevorzugt. Schutthaufen, Holzstapel, Bretter, flache Steine werden auch als Unterschlupf genommen (ECKSTEIN 2003).

**4.2 Verbreitung**

Das Vorkommen der Kreuzkröte erstreckt sich vom Westen der Ukraine, dem Westen Weißrusslands und den baltischen Staaten über Mittel-Europa, die Benelux-Staaten und Frankreich bis zur Iberischen

Halbinsel. Nach Norden reicht es bis Jütland und Süd- und West-Schweden. Einzelne Vorkommen gibt es auch in England sowie im Südwesten von Irland. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, allerdings werden die Höhenlagen gemieden. Bevorzugt werden Sekundärlebensräume des Flach- und Hügellandes.

Die Kreuzkröte ist in lückenhaften Beständen über ganz Hessen verstreut. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Oberrheinischen Tiefland. Daneben gelten Abbaugelände im Raum Fritzlar – Wabern – Borken, der Raum Hungen – Echzell, die östliche Gemarkung der Gemeinde Freigericht und auch der Raum Biblis Groß-Rohrheim als Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte in Hessen.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Kreuzkröte wurde akustisch in der Nähe des Parkplatzes des Informationszentrums erfasst.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In der Nähe des Fremdfirmenparkplatzes sind temporäre Gewässer, die als potentiell Habitat dienen können, zu verzeichnen. Diese werden jedoch vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Aushub des Rohrgrabens erfolgt eine Zerschneidung der Landschaft. Es können sich Fall-

wirkungen für die Kreuzkröte ergeben. Bei der temporären Inanspruchnahme potentieller Wanderstrecken der Kreuzkröte kann die Gefahr bestehen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe Wanderungen über den Arbeitsstreifen durchführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch bei geöffnetem Rohrgraben durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dazu werden Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens errichtet und über die gesamte Phase der An- und Abwanderung aufrechterhalten soweit der Rohrgraben geöffnet ist.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die an- oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte (ohne geöffneten Rohrgraben) lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 50 m Entfernung entlang der Zaunanlagen Fangeimer einzugraben, um die Tiere während der Massenwanderungen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht.

Während der Hauptwanderphase sind die Gefäße täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, ggf. auch mehrfach am Tage bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen. Ungefähre Menge und Arten der Amphibien werden durch die ÖBB protokolliert.

Auch der Rohrgraben ist auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Eine Bergung kann aus Sicherheitsgründen nur vom Rand des Rohrgrabens aus und in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Die temporär geöffneten Rohrgräben können an den Enden zudem mit Böschungen als Ausstiegshilfe versehen werden, damit sich die Tiere ggf. auch eigenständig befreien können.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, die z.B. durch lange geöffnete und tiefe Baugruben wie bei der Anbohrung an die MEGAL, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben bei Bedarf zu errichten. Die Schutzzäune befinden sich zwischen nachgewiesenen Amphibienlebensräumen und der Baugrube und verhindern das Hineinfallen der Tiere. Der Schutzzaun muss während der Aktivitätsphase der Tiere von etwa Ende Februar bis Mitte Oktober aufgebaut bleiben.

Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, eine entsprechende Absperrung bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 40 cm herausragen. Vorhandene kleinere Spalten können abgedichtet werden.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-**

**nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die Kreuzkröte nutzt temporär entstandene Gewässer als Laichgewässer. Eine Gefährdung während der Wanderung zu entsprechenden Laichgewässern ist daher nicht auszuschließen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien

Maßnahme wie oben beschrieben.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7 Laubfrosch

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | 3   | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 2   | RL Hessen        |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                | <b>günstig</b><br>GRÜN              | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden.

## 4.2 Verbreitung

Die Verbreitung des Laubfroschs erstreckt sich von Portugal und Spanien über Frankreich und Deutschland hinaus. Weiterhin erstreckt sich seine Verbreitung bis nach Osteuropa.

Verbreitungsschwerpunkte in Hessen sind in den zentralen Niederungen zu nennen, während die Art in den Rheinauen fehlt. Die am besten vernetzten Vorkommen sind unter anderem in der Gersprenzaue zwischen Dieburg und Babenhausen sowie der Witterniederungen zwischen Lisch und Hungen.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nachweise des Laubfroschs liegen im NSG „Lochwiesen von Biblis“ vor.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Aushub des Rohrgrabens erfolgt eine Zerschneidung der Landschaft. Es können sich Fallenwirkungen für den Laubfrosch ergeben. Bei der temporären Inanspruchnahme potentieller Wanderstrecken des Laubfrosches kann die Gefahr bestehen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.



**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein**Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe Wanderungen über den Arbeitsstreifen durchführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch bei geöffnetem Rohrgraben durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dazu werden Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens errichtet und über die gesamte Phase der An- und Abwanderung aufrechterhalten soweit der Rohrgraben geöffnet ist.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die an- oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte (ohne geöffneten Rohrgraben) lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 50 m Entfernung entlang der Zaunanlagen Fangeimer einzugraben, um die Tiere während der Massenwanderungen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht.

Während der Hauptwanderphase sind die Gefäße täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, ggf. auch mehrfach am Tage bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen. Ungefähre Menge und Arten der Amphibien werden durch die ÖBB protokolliert.

Auch der Rohrgraben ist auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Eine Bergung kann aus Sicherheitsgründen nur vom Rand des Rohrgrabens aus und in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Die temporär geöffneten Rohrgräben können an den Enden zudem mit Böschungen als Ausstiegshilfe versehen werden, damit sich die Tiere ggf. auch eigenständig befreien können.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, die z.B. durch lange geöffnete und tiefe Baugruben wie bei der Anbohrung an die MEGAL, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben bei Bedarf zu errichten. Die Schutzzäune befinden sich zwischen nachgewiesenen Amphibienlebensräumen und der Baugrube und verhindern das Hineinfallen der Tiere. Der Schutzzaun muss während der Aktivitätsphase der Tiere von etwa Ende Februar bis Mitte Oktober aufgebaut bleiben.

Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, eine entsprechende Absperrung bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 40 cm herausragen. Vorhandene kleinere Spalten können abgedichtet werden.

**Durch das Vorkommen des Laubfrosches am NSG Lochwiesen von Biblis sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegshindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.**

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-**

**nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## 8 Springfrosch

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | u   | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | V   | RL Hessen        |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

|  | unbekannt                           | <b>günstig</b><br>GRÜN              | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |
| <b>Hessen</b>  | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>      |

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Springfrosch ist ein Frühläicher. Die Frühjahrswanderung findet Ende Januar bis Anfang März statt. Die Laichperiode erstreckt sich von Mitte Februar bis Mitte März. Die Männchen verbleiben länger als beim Grasfrosch am Laichgewässer. Metamorphosierte Jungfrösche finden sich ab Mitte Juni. Die Lebensdauer beträgt vermutlich ca. 10 Jahre. Der Springfrosch bewohnt Laubwälder in bis zu 2000 m Umkreis um seine Laichgewässer. Die Art liebt lichte und relativ trockene Laubwälder und kommt auch in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten vor. Als typischer Auenbewohner bevorzugt der Springfrosch die Hartholzau. FLÖSSER & MÖBUS (1993) geben den Schwerpunkt der Verbreitung im Kreis Offenbach in naturnahen Laub- und Mischwäldern an. Eigene Beobachtungen zeigen, dass der Springfrosch im Kreis Offenbach auch in lichten gebüschreichen Kiefernwäldern vorkommt (BOBBE 2003).

##### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet umfasst Mittel und Südeuropa. Die britischen Inseln, die iberische Halbinsel, Korsika, Sardinien und Sizilien werden nicht besiedelt. Nach Osteuropa verläuft die Verbreitungsgrenze vom Schwarze Meer über die Karpaten nach Sachsen. Im Norden gibt es isolierte Vorkommen in Nord- und Ostdeutschland, Dänemark und Südost-Schweden. In Nord- und Westdeutschland existieren isolierte Populationen. In Süddeutschland reichen die Vorkommen an das Hauptverbreitungsareal.

Das hessische Verbreitungsgebiet des Springfrosches beschränkt sich aktuell auf den hessischen Teil

des Oberrheinischen Tieflandes. Der Schwerpunkt der zusammenhängenden Verbreitung liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten „Unterrainebene“ und „Messeler Hügelland“ (Landkreise Offenbach, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau). Im Hessischen Ried (Landkreise Darmstadt-Dieburg und Bergstraße) existieren kleinere sporadisch auftretende Vorkommen. In den Rheinauen ist bislang nur die Hammeraue als Lebensraum nachgewiesen (BOBBE 2003). In Hessen kommt der Springfrosch im Süden des Bundeslandes vor. Laut AGAR (2009) hat sich der Rote Liste Status von 1 (1996) auf V (2010) verbessert. Jedoch ist langfristig ein negativer Trend zu erwarten.

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell

Ein Nachweis östlich des Arbeitsstreifens. Das Vorkommen ist im Mörschgraben lokalisiert.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Mörschgraben wird während der Bautätigkeit zur Verlegung der Gasleitung offen gequert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?     ja     nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Nach Abschluss der Bauphase wird der ursprüngliche Zustand des Mörschgrabens weitestgehend wiederhergestellt. Die Ufervegetation kann sich kurzfristig selbstständig regenerieren. Die räumliche Funktion bleibt somit erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?                       ja     nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.                       ja     nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja  nein

Durch den Aushub des Rohrgrabens erfolgt eine Zerschneidung der Landschaft. Es können sich Fallenwirkungen für den Springfrosch ergeben. Bei der temporären Inanspruchnahme potentieller Wanderstrecken des Springfrosches kann die Gefahr bestehen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein**Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe Wanderungen über den Arbeitsstreifen durchführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch bei geöffnetem Rohrgraben durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dazu werden Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens errichtet und über die gesamte Phase der An- und Abwanderung aufrechterhalten soweit der Rohrgraben geöffnet ist.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die an- oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte (ohne geöffneten Rohrgraben) lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 50 m Entfernung entlang der Zaunanlagen Fangen einzugraben, um die Tiere während der Massenwanderungen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht.

Während der Hauptwanderphase sind die Gefäße täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, ggf. auch mehrfach am Tage bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen. Ungefähre Menge und Arten der Amphibien werden durch die ÖBB protokolliert.

Auch der Rohrgraben ist auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Eine Bergung kann aus Sicherheitsgründen nur vom Rand des Rohrgrabens aus und in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Die temporär geöffneten Rohrgräben können an den Enden zudem mit Böschungen als Ausstiegshilfe versehen werden, damit sich die Tiere ggf. auch eigenständig befreien können.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, die z.B. durch lange geöffnete und tiefe Baugruben wie bei der Anbohrung an die MEGAL, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben bei Bedarf zu errichten. Die Schutzzäune befinden sich zwischen nachgewiesenen Amphibienlebensräumen und der Baugrube und verhindern das Hineinfallen der Tiere. Der Schutzzaun muss während der Aktivitätsphase der Tiere von etwa Ende Februar bis Mitte Oktober aufgebaut bleiben.

Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, eine entsprechende Absperrung bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt

werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 40 cm herausragen. Vorhandene kleinere Spalten können abgedichtet werden.

Mögliche Laichhabitats im Arbeitsstreifen: Kontrollen auf Vorkommen von adulten Tieren, Laich und Entwicklungsstadien im Arbeitsstreifen sind ab dem Frühjahr (Ende Februar) bis etwa August (spätlaichende Arten), stets vor Beginn der Bauphase, im Rahmen der ÖBB durchzuführen. Hierbei sind alle potenziellen (Fließ-)Gewässer zu überprüfen, da die Wasserführung kleiner Fließgewässer und Gräben oftmals nur temporären Charakter hat, jedoch nach Regengüssen kurzfristig Laichhabitats entstehen können. Die angetroffenen Amphibien sind den (Fließ-)Gewässern oder Gräben zu entnehmen und außerhalb der Querungsstelle wieder an geeigneter Stelle außerhalb der Zaunlagen auszusetzen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
- Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



9 Wasserfroschkomplex

**Allgemeine Angaben zur Art**

**1. Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax spec.*) – Annahme des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*)**

**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

|                                     |                       |     |                  |
|-------------------------------------|-----------------------|-----|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | G   | RL Deutschland   |
| <input type="checkbox"/>            | Europäische Vogelart  | 3   | RL Hessen        |
|                                     |                       | ... | ggf. RL regional |

**3. Erhaltungszustand**

**Bewertung nach Ampel-Schema:**

|  | unbekannt                           | <b>günstig</b><br>GRÜN   | <b>ungünstig-<br/>unzureichend</b><br>GELB | <b>ungünstig-<br/>schlecht</b><br>ROT |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--|---------------------------------------|
| <b>EU</b><br><a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Deutschland: kontinentale Region</b><br><a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |
| <b>Hessen</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   | <input type="checkbox"/>              |

**4. Charakterisierung der betroffenen Art**

**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der schwer bestimmbare Wasserfrosch-Komplex setzt sich in Deutschland aus den Grünfroscharten Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichfrosch zusammen.

Im Worst-Case-Fall wird davon ausgegangen, dass es sich um den Kleinen Wasserfrosch handelt.

Der Kleine Wasserfrosch ist nicht so streng an Gewässer gebunden wie der Teich- und der Seefrosch. Er unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land und bewohnt auch Waldgebiete abseits großer Flussauen. Optimale Laichgewässer sind sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert. Das Spektrum beinhaltet Kleingewässer wie Tümpel, Sölle, Abbaugewässer in der Flussaue sowie Flach- und Übergangsmoore. Große Seen, vegetationsarme Teiche und Fließgewässer werden dagegen eher gemieden.

Kleine Wasserfrösche verbringen den Winter an Land. Zwischen April und September halten sie sich im Gewässer auf. Gern sitzen sie an flachen Ufern, um bei Störungen mit einem Satz ins tiefere Wasser zu flüchten. Die Paarungszeit liegt im Mai und Juni, wobei sich die Männchen vor allem bei warmen Temperaturen zu Rufgemeinschaften zusammenschließen. Die Rufe beginnen mit einem aufsteigend schwirrenden Ton und brechen plötzlich ab. Im Gegensatz zu Teichfröschen entfernen sich Kleine Wasserfrösche zur Nahrungssuche oft mehrere hundert Meter vom Gewässer und suchen feuchte Wiesen und Wälder auf, wo sie hauptsächlich Insekten und Spinnen erbeuten.

## 4.2 Verbreitung

Der kleine Wasserfrosch kommt in nahezu allen Gebieten, außer in Norddeutschland vor. Auch in Hessen ist der kleine Wasserfrosch in allen Landteilen zu finden. Aufgrund der Zerstörung zahlreicher Kleingewässer kommt dieser jedoch immer seltener vor.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Mehrere Nachweise am Schutzgraben unmittelbar am Kraftwerk.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Einleitung des gehobenen Bauwassers während der Bauzeit erfolgt in den Schutzgraben des Kraftwerks. Durch die Einleitung wird jedoch keine Fortpflanzungsstätte beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Aushub des Rohrgrabens erfolgt eine Zerschneidung der Landschaft. Es können sich Fallwirkungen für den Wasserfroschkomplex ergeben. Bei der temporären Inanspruchnahme potentieller Wanderstrecken des Wasserfroschkomplexes kann die Gefahr bestehen, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja  nein**Maßnahme V-T3: Schutzzäune für Amphibien**

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bei Bauarbeiten während der konzentrierten Amphibienwanderperiode (je nach Witterung Ende Februar bis Ende April) können Beeinträchtigungen der Amphibienfauna durch Zerschneidung und mögliche Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen (z. B. Winterhabitat und Laichgewässer) auftreten. Nicht streng an Laichgewässer gebundene Arten können zudem bis zum Einsetzen der Winterruhe Wanderungen über den Arbeitsstreifen durchführen.

Die Wanderung der Amphibien zwischen den Teillebensräumen ist auch bei geöffnetem Rohrgraben durch eine Verknüpfung von Leit- und Querungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Dazu werden Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) auf beiden Seiten des Arbeitsstreifens errichtet und über die gesamte Phase der An- und Abwanderung aufrechterhalten soweit der Rohrgraben geöffnet ist.

Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die an- oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte (ohne geöffneten Rohrgraben) lenken.

Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind in Abständen von ca. 50 m Entfernung entlang der Zaunanlagen Fangeimer einzugraben, um die Tiere während der Massenwanderungen aufzunehmen. Die Gefäße sind mit einigen Zweigen oder etwas Laub zu bestücken, damit Schutz vor Austrocknung und Fressfeinden besteht.

Während der Hauptwanderphase sind die Gefäße täglich, möglichst in den Morgenstunden, zu kontrollieren, ggf. auch mehrfach am Tage bei Trockenperioden und nach Starkregenereignissen. Die gefangenen Tiere sind auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu tragen und hinter dem dortigen Zaun möglichst im Bereich einer natürlichen Deckung auszusetzen. Ungefähre Menge und Arten der Amphibien werden durch die ÖBB protokolliert.

Auch der Rohrgraben ist auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Eine Bergung kann aus Sicherheitsgründen nur vom Rand des Rohrgrabens aus und in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen.

Die temporär geöffneten Rohrgräben können an den Enden zudem mit Böschungen als Ausstiegshilfe versehen werden, damit sich die Tiere ggf. auch eigenständig befreien können.

Ggf. erforderliche Maßnahmen für die Rückwanderung nach der Laichzeit werden durch die ökologische Bauleitung initiiert. Die zeitliche Abfolge ist dem im Frühjahr angetroffenen Artenspektrum anzupassen.

Zur Vermeidung von Fallenwirkungen, die z.B. durch lange geöffnete und tiefe Baugruben wie bei der Anbohrung an die MEGAL, sind mobile Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) am Rand der Baugruben bei Bedarf zu errichten. Die Schutzzäune befinden sich zwischen nachgewiesenen Amphibienlebensräumen und der Baugrube und verhindern das Hineinfallen der Tiere. Der Schutzzaun muss während der Aktivitätsphase der Tiere von etwa Ende Februar bis Mitte Oktober aufgebaut bleiben.

Alternativ können auch Spundwände, die zur Stabilisierung der Baugruben eingesetzt werden müssen, eine entsprechende Absperrung bilden. Die Spundwände müssen hierfür dicht aneinandergesetzt werden und aus dem Boden mit geeigneter Höhe von mindestens 40 cm herausragen. Vorhandene kleinere Spalten können abgedichtet werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!